



Satzung

des **Christlichen Schulvereins Döbeln - Technitz e.V.** vom 4. Mai 1999
in der Neufassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 05.07.2021

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) ¹Der am 4. Mai 1999 gegründete Verein trägt den Namen „Christlicher Schulverein Döbeln – Technitz e. V.“. ²Er hat seinen Sitz in Döbeln und ist beim zuständigen Gericht in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Grundlagen der Arbeit des Vereins sind das Evangelium von Jesus Christus und die in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens geltenden Bekenntnisschriften.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) ¹Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, Erziehung sowie der Volksbildung. ²Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Betrieb und der Unterhaltung von Schulen und Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft. ³Der Verein übernimmt die Gründung und Trägerschaft von Schulen als Ersatzschulen nach dem „Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft“ des Freistaates Sachsen vom 4. Februar 1992 (in der jeweils geltenden Fassung) sowie dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Artikel 7 und hält sich an die Verfassung des Freistaates Sachsen sowie die für die jeweilige Schulart erlassenen Schulordnungen und sonstigen schulrechtlichen Bestimmungen für Aufnahme und Abschlussprüfungen.
- (3) ¹In den Schulen können alle Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die die notwendigen schulrechtlichen Voraussetzungen dafür besitzen. ²Eine Sonderung bei der Aufnahme oder Ablehnung der Schüler nach Herkunft, Abstammung, politischer Einstellung, religiöser Überzeugung oder Besitzverhältnissen der Eltern erfolgt nicht.
- (4) ¹Die Schulen werden mit der Absicht konzipiert, die Kinder von der Grundschule bis zur Hochschulreife, dem Abitur, zu führen. ²Dadurch wird der Verein in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe tätig, im Sinne der Diakonie/Caritas als Wesens- und Lebensäußerung christlicher Kirchen.
- (5) ¹Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins ist die Anstellung haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter vorgesehen. ²Die Mitarbeiter sollen einem christlichen Bekenntnis angehören und sich zur Basis der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) bekennen.
- (6) Der Erwerb von Immobilien und aller mit dem Schulbetrieb erforderlichen Einrichtungen ist in dem für notwendig angesehenen Umfang zu betreiben.
- (7) Zusätzlich übernimmt der Verein die Begleitung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen über den Regelschulbetrieb hinaus, entweder in offener Kinder- und Jugendarbeit oder/und als Ganztagschule.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung, Vereinsvermögen, Vermögensanfall

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. ³Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ⁴Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Buchführung des Vereins hat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erfolgen.
- (4) ¹Der Verein darf Vermögen bilden. ²Dieses darf nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ³Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen zugeordnete Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat, und zwar im Sinne des § 2 dieser Satzung. ⁴Der Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Vermögensanspruch

- (1) ¹Die Mitglieder des Vereins sowie die Vorstandsmitglieder haben keinerlei Anspruch auf den Ertrag seines Vermögens. ²Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf den Ersatz der notwendigen Auslagen.
- (2) Die Gewährung angemessener Vergütung für Dienstleistungen aufgrund besonderer Vereinbarungen bleibt unberührt.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder (ordentliche Mitgliedschaft) und Fördermitglieder (Fördermitgliedschaft). ²Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich den besonderen pädagogischen und ethischen Grundlagen der vom Verein unterhaltenen Schulen verpflichtet wissen.
- (2) ¹Ordentliche Mitglieder müssen einem christlichen Bekenntnis angehören und sich zur Basis der ACK bekennen. ²Sie sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und für den Vorstand wählbar.
- (3) ¹Fördermitglieder müssen keinem christlichen Bekenntnis angehören. ²Sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können nur nach Maßgabe des § 14 Absatz 2 in den Vorstand gewählt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) ¹Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
- (2) ¹Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. ²Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. ³Gegen den Beschluss des Vorstands kann in der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. ⁴In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Beendigung und Umwandlung der Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. ²Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet mit Auflösung bzw. Liquidation, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) ¹Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. ²Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. ³Für die Streichung bedarf es des Zugangs der Mahnung nicht, wenn die Mahnung an die letzte, dem Verein schriftlich bekanntgegebene, Adresse gesandt wurde. ⁴Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) ¹Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. ²Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. ³Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. ⁴Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. ⁵Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. ⁶Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. ⁷Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- (5) ¹Die ordentliche Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt werden. ²Für die Umwandlung der Fördermitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) ¹Die ordentlichen Mitglieder des Vereins haben das Recht und die Pflicht, sich an der innerverbandlichen Willensbildung zu beteiligen. ²Sie haben das aktive und passive Wahlrecht zu allen Ämtern des Vereins, vorbehaltlich der Regelungen der Absätze 3 und 4. ³Sie haben ferner das Recht auf zeitnahe Information über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten, soweit diese nicht besonderen datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen (Personalangelegenheiten).
- (2) ¹Fördermitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. ²Sie dürfen an der Willensbildung des Vereins nur beratend mitwirken, vorbehaltlich der Absätze 3 und 4.
- (3) ¹Ein Mitglied des Vereins darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn es in der Angelegenheit bereits in einer anderen Eigenschaft tätig geworden ist oder wenn die Entscheidung ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 1. seinem Ehegatten, früheren Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner, früheren eingetragenen Lebenspartner oder Verlobten,
 2. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
 3. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten,
 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person,
 5. einer Person oder Gesellschaft, bei der er beschäftigt ist, sofern nicht nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass kein Interessenwiderstreit besteht,
 6. einer Person oder Gesellschaft, bei der ihm, einer in Nummer 1 genannten Person oder einem Verwandten ersten Grades allein oder gemeinsam mindestens 10 vom Hundert der Anteile gehören,
 7. einer Gesellschaft oder einer juristischen Person, in deren Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder vergleichbarem Organ er tätig ist, sofern er diese Tätigkeit nicht als Vertreter des Vereins oder auf dessen Vorschlag ausübt.

²Diese Befangenheitsregeln gelten nicht für die Wahlen zu einem Vereinsorgan oder wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen der Elternschaft berührt. ³Wer an Beratung und Entscheidung wegen Befangenheit nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlasen.

- (4) ¹Angestellte des Vereins können nicht in den Vorstand oder das Kuratorium des Vereins gewählt werden. ²Ihre Ehegatten, frühere Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, früheren eingetragenen Lebenspartner oder verlobten, in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandte sowie in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerte sollen nicht in den Vorstand oder das Kuratorium des Vereins gewählt werden.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden oder schädigen könnte.
- (6) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. ²Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres fällig. ³Auf Antrag, über den der Vorstand entscheidet, kann in begründeten Fällen der Beitrag reduziert oder von einer Beitragserhebung abgesehen werden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, Adressenänderungen unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

C. Die Organe des Vereins

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Kuratorium.

§ 10 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:
 - a) wenn es der Vorstand beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung durch das oberste Vereinsorgan zu unterbreiten,
 - b) wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung; Erteilung oder Verweigerung der Entlastung,
 - b) Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - c) Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
 - d) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e) Wahl der vom Vorstand vorgeschlagenen Mitglieder des Kuratoriums,
 - f) die Festlegung der Rechtsform nachgeordneter Einrichtungen, sowie über Art und Umfang der Beteiligung Dritter an den Leitungsgremien,
 - g) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - i) als Berufungsinstanz für Entscheidungen über die Aufnahme eines Bewerbers oder den Ausschluss eines Mitgliedes.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand oder vom Kuratorium zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. ²Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. ³Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. ⁴Die schriftliche Einberufung kann gegenüber Mitgliedern, die dazu ihr Einverständnis gegeben haben, auch durch die einfach elektronische Form (E-Mail) ersetzt werden. ⁵Auf geplante Wahlen, Satzungsänderungen oder Beschlussfassungen zur Auflösung des Vereins muss im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (2) ¹Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. ²Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. ³Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. ⁴Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. ⁵Die Behandlung erfordert jedoch eine Zweidrittelmehrheit. ⁶Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nicht über einen Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister sowie bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. ²Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. ³Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung während des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (4) ¹Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. ²Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) ¹Für den Beschluss von Satzungsänderungen müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. ²Sind auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend, kann für die Beratung und Beschlussfassung der Satzungsänderung eine zweite Sitzung einberufen werden, auf der für die Satzungsänderung die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins genügt; bei der Einberufung dieser zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen.
- (6) Ansonsten ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie fristgerecht nach den Vorschriften dieser Satzung einberufen worden ist.
- (7) ¹Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. ²Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (8) ¹Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen. ²Die Versammlung wählt einen Protokollführer. ³Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. ⁴Das Protokoll ist auf der nächstfolgenden Vorstandssitzung vom Vorstand zu genehmigen und umgehend an die Mitglieder zu versenden.
- (9) ¹Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. ²Über die Zulassung von Gästen und Medien entscheidet der Versammlungsleiter; seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.

§ 13 Wahlen

- (1) ¹Wahlen finden grundsätzlich geheim mittels Stimmzettel statt. ²Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln in getrennten Wahlgängen gewählt (Einzelwahl). ³Die Mitgliederversammlung kann jedoch vor der Wahl festlegen, dass anstelle von getrennten Wahlgängen die Einzelwahlen der Vorstandämter zur Gesamtwahl in einem Wahlgang mit einem Stimmzettel zusammengefasst werden (Gesamtwahl). ⁴Bewerber müssen vor der Wahl verbindlich gegenüber der Mitgliederversammlung ihre Bereitschaft zur Übernahme des Vorstandsamtes erklärt haben.
- (2) ¹Findet eine Einzelwahl statt, gilt Folgendes: ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. ³Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. ⁴Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. ⁵Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (3) ¹Findet Gesamtwahl statt, gilt Folgendes: ²Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. ³Für jeden Bewerber kann das stimmberechtigte Mitglied auf seinem Stimmzettel nur eine Stimme vergeben. ⁴Dem stimmberechtigten Mitglied ist freigestellt, ob und wie viele seiner Stimmen es einsetzt. ⁵Findet eine Gesamtwahl von 3 Vorstandsmitgliedern statt, sind die ersten drei Bewerber gewählt, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. ⁶Findet eine Gesamtwahl von 5 Vorstandsmitgliedern statt, sind die ersten fünf Bewerber gewählt, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. ⁷Kann aufgrund von Stimmgleichheit nicht festgestellt werden, wer in den Vorstand gewählt wurde, ist nach den für die Gesamtwahl geltenden Bestimmungen eine Stichwahl zwischen den Bewerbern gleicher Stimmenzahl durchzuführen; gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen erhalten hat.
- (4) ¹Soweit für die Wahl ein Wahlausschuss gebildet wird, obliegt diesem die Erläuterung des Wahlverfahrens, die Leitung der Wahlgänge, die Vorbereitung und Prüfung der Stimmzettel, die Auszählung der Stimmen und die Bekanntgabe der Wahlergebnisse. ²Der Wahlausschuss besteht in der Regel aus einem Vorsitzenden und zwei Wahlhelfern, die jeweils ordentliche Vereinsmitglieder sind. ³Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vor der Wahl vom Versammlungsleiter bestimmt. ⁴Der Versammlungsleiter kann selbst Mitglied des Wahlausschusses sein.

§ 14 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) ¹Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 oder 5 ordentlichen Vereinsmitgliedern. ²Die Mitgliederversammlung beschließt vor jeder Wahl, ob sich der Vorstand aus 3 oder 5 Mitgliedern zusammensetzt.
- (2) Entscheidet sich die Mitgliederversammlung für 5 Vorstandsmitglieder, kann abweichend von Absatz 1 maximal 1 Fördermitglied in den Vorstand gewählt werden. Das Fördermitglied ist im Vorstand voll stimmberechtigt, kann aber nicht das Amt des Vorsitzenden ausüben.
- (3) ¹Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister. ²Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. ³Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt, unter denen sich der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende befinden müssen. ⁴Den Beisitzern können konkrete Aufgabengebiete zugewiesen werden.
- (4) Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen.
- (5) Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane gebunden.

§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei



Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist möglich. ³Die Amtsdauer beginnt am Tag der Wahl und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. ⁴Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

- (2) ¹Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, hat der Vorstand unverzüglich ein neues Mitglied in den Vorstand zu berufen. ²Die Vereinsmitglieder sind über die Nachberufung zeitnah zu informieren.
- (3) ¹Während der Amtszeit können einzelne Vorstandsmitglieder nur dadurch abberufen werden, dass die Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden einen Nachfolger wählt. ²Auf einen entsprechenden Tagesordnungspunkt muss in der Einladung hingewiesen werden.

§ 16 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) ¹Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. ²Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins,
 - b) Führung der Geschäfte des Vereins im normalen Geschäftsablauf,
 - c) Aufstellung des Haushaltplans und eines jährlichen Rechenschaftsberichts,
 - d) Buchführung, ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
 - e) Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten sowie deren Beaufsichtigung,
 - f) Erlass einer Dienstordnung, die zum Bestandteil eines jeden Dienstvertrages erklärt wird,
 - g) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - h) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - i) Übermittlung satzungsändernder Beschlüsse an das zuständige Registergericht und an das zuständige Finanzamt,
 - j) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - k) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern oder die Streichung von der Mitgliederliste,
 - l) Vorschlag der Mitglieder des Kuratoriums,
 - m) quartalsweise Information der Vereinsmitglieder über die Vorstandsarbeit und das aktuelle Vereinsgeschehen in geeigneter Form.
- (2) ¹Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und stellt einen Geschäftsverteilungsplan auf. ²Jedes Mitglied leitet das ihm durch die Vorstandsgeschäftsordnung zugewiesene Ressort eigenverantwortlich. ³Über wichtige Vorkommnisse in einem Ressortbereich ist unverzüglich dem Vorstand zu berichten. ⁴Handelt es sich um für den Vermögensstand des Vereins bedeutsame Vorkommnisse, so hat der Vorstand unverzüglich dem Kuratorium Bericht zu erstatten.
- (3) ¹Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen. ²Dieser kann haupt- oder ehrenamtlich tätig sein. ³Er ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden und setzt diese entsprechend um. ⁴Der Geschäftsführer kann als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden. ⁵Der Geschäftsführer kann auch Mitglied des Vorstandes sein.
- (4) ¹Der Vorstand kann die Durchführung einzelner Aufgaben, insbesondere Buchführung, Finanz- und Personalverwaltung auch an Dritte übertragen. ²Er hat dabei eine ausreichende Kontrolle und Einwirkungsmöglichkeit sicherzustellen.

§ 17 Einberufung und Ablauf der Vorstandssitzungen

- (1) ¹Seine Beschlüsse fasst der Vorstand in Vorstandssitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden müssen. ²Die Einladung kann auch in einfacher elektronischer Form (E-Mail) oder fernmündlich erfolgen. ³Die Angabe der Tagesordnung ist nicht zwingend erforderlich, soll aber regelmäßig erfolgen. ⁴Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Vorstandsmitglied die

Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich verlangt.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und die Hälfte aller Vorstandsmitglieder, mindestens aber zwei, anwesend sind.
- (3) ¹Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. ²Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder einen Beschluss oder Vorschlag schriftlich zustimmen.
- (4) ¹Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. ²Es kann von ordentlichen Vereinsmitgliedern eingesehen werden, sofern dies nicht datenschutzrechtliche Vorschriften verletzt.

§ 18 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfung obliegt den zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.
- (2) ¹Sie haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. ²Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht, der nicht nur über die Ordnungsgemäßheit der Kassen- und Buchführung, sondern auch über Satzungsmäßigkeit und Sparsamkeit der Mittelverwendung Aussagen trifft.
- (4) Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Buchführung zu nehmen.

§ 19 Kuratorium

- (1) ¹Zur Beratung des Vereins kann ein Kuratorium gebildet werden. ²Dem Kuratorium sollen fachkundige Personen insbesondere mit theologischem, pädagogischem, wirtschaftlichem oder juristischem Sachverstand angehören, die bereit sind, die Vereinszwecke gemäß §2 der Satzung mit Rat und Tat zu unterstützen. ³Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern, von denen mindestens zwei nicht Mitglied des Vereins sind. ⁴Zur Wahrung der theologischen Kompetenz im Kuratorium soll die Berufung des Superintendenten des Kirchenbezirks oder seines Stellvertreters angestrebt werden.
- (2) ¹Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren berufen. ²Eine Wiederberufung ist zulässig. ³Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (3) ¹Das Kuratorium ist regelmäßig vom Vorstand über dessen Tätigkeit sowie über Planungen und Entwicklungen des Vereins und seiner Einrichtungen zu unterrichten. ²Die Mitglieder des Vorstands können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. ³Das Kuratorium kann verlangen, dass Vorstandsmitglieder zu einzelnen Punkten Stellung nehmen. ⁴Das Kuratorium kann zu einzelnen Punkten weitere sachkundige Personen, insbesondere auch die Mitarbeiter des Vereins hinzuziehen.
- (4) ¹Das Kuratorium soll mit dem Vorstand vertrauensvoll zusammenarbeiten. ²Es berät und unterstützt den Vorstand
 - a) zu Fragen der Schulkonzeption und der Qualitätsentwicklung,
 - b) bei der Erstellung und Fortschreibung eines tragfähigen Finanzierungskonzeptes sowie beim Haushalts- und Rechnungswesen,
 - c) bei der Entscheidung über die sächliche und personelle Ausstattung der Schule,
 - d) bei Fragen der Personalführung und Personalentwicklung,
 - e) bei der Erstellung von Ordnungen, die den Betrieb oder die Zusammenarbeit an der Schule regeln,
 - f) bei der Erstellung von Kriterien über die Aufnahme von Schülern in die Schule und der Entscheidung über die Aufnahme im Einzelfall,

- g) bei der Aufsicht über die Schule.
- (5) Das Kuratorium kann zu allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins Stellung nehmen, insbesondere zu
1. allen für die Entwicklung des Vereins bedeutsamen Planungen,
 2. grundsätzlichen pädagogischen und organisatorischen Entscheidungen und Konzepte,
 3. wesentlichen Investitionen,
 4. Stellenplan, Haushaltsplan und Jahresrechnungen
 5. Ordnungen des Vereins, insbesondere zu Finanz- und Kassenordnung und Hausordnungen
- (6) Das Kuratorium kann Entscheidungen, die es für bedeutsam erachtet, der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung zuweisen.
- (7) Die Vorschriften der §§ 13 Abs. 2 und 15 gelten entsprechend.

D. Ausschüsse

§ 20 Ausschüsse

¹Der Vorstand kann zur Vorbereitung und Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse bestellen.
²Ausschüsse sind beratend tätig. ³Die Mitglieder eines Ausschusses werden vom Vorstand berufen.
⁴Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 22 Salvatorische Klausel

¹Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung nichtig sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen rechtswirksam. ²Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Maik Schrader
Vorsitzender



Ingo Knoch
Stellv. Vorsitzender